



Ein Kunstwerk der Natur: die Schlehenblüte

... und zuguterletzt: die fachgerechte Ausführung (gute fachliche Praxis)

Die unsachgemäße Kappung eines Baumes hat nichts mit Baumpflege zu tun, sondern kann sogar zu seiner Zerstörung führen. Ein Verstoß gegen die dargestellten gesetzlichen Vorgaben zu Pflege und Schnitt von Gehölzen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren mit unter Umständen hohen Geldbußen nach sich ziehen.

Der Neuntöter sucht dornige Äste zur Vorratshaltung.



Dagegen kann ein fachgerecht durchgeführter Gehölzschnitt unter Berücksichtigung der ‚guten fachlichen Praxis‘ Lebensraum für unsere heimischen Tierarten dauerhaft erhalten. Wenn Hecken z.B. nur abschnittsweise ‚auf-den-Stock-gesetzt‘ werden, haben die vorkommenden Tierarten die Möglichkeit auszuweichen. In der Folge können die neu aufwachsenden Bereiche wiederbesiedelt werden. Der Lebensraum wurde so zwar übergangsweise verkleinert, doch nicht auf Dauer zerstört. Gerade im Siedlungsbereich kann man auf diese Weise auch durch kleine Maßnahmen wichtige Strukturen für bestimmte Tierarten erhalten oder sogar neu schaffen.



Der Siebenschläfer verbringt den Tag in Baumhöhlen.

Solche, zum Teil Kleinstbiotope dienen als vernetzende Elemente ansonsten isolierter Artvorkommen und sind in ihrer Funktion als Garanten für den Erhalt der Biotodiversität (= Artenvielfalt bzw. Artenreichtum) sehr wichtig.

In Ihrem und vor allem im Interesse unserer meist ‚heimlichen Mitbewohner‘ möchten wir Sie deshalb bitten, die gesetzlichen Vorgaben zu beachten und so mitzuhelfen, die notwendigen Lebensräume für unsere heimischen Arten zu erhalten und neu zu schaffen.



Die Amsel brütet gerne in Hecken.

Text und Layout: Dr. Ursula Mothes-Wagner, In den Erlen­gärten 10, 35288 Wohratal, Agentur Naturentwicklung Marburg-Biedenkopf (06453 911678)
In Zusammenarbeit mit dem FB Bauen, Wasser und Naturschutz, Fachdienst Wasser und Naturschutz
Fotos: Titelbild, Seite 1 und 4 (U. Mothes-Wagner)
Amsel (H. Winter), Heckenbraunelle (M. Nieveler), Hornsennest (E. Thielscher), Neuntöter (S. Ott), Streuobstwiese (M. König), Steinkauz (H. Glader), Schlehe (A. Deepen-Wieczorek), Siebenschläfer (S. Kostyra), alle piclease.de, Waldohreule (J. Heinsohn, pixelio)

IMPRESSUM

Herausgeber: © 2012, Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg

Ansprechpartner: Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz - untere Naturschutzbehörde - 06421 405-0 (Zentrale), <http://www.marburg-biedenkopf.de>

Kreisausschuss

FB Bauen, Wasser und Naturschutz

Pflege und Schnitt von Gehölzen

Prüfkatalog vor einem Gehölzschnitt

Sie planen den Rückschnitt von Gehölzen oder das Fällen eines Baumes? Falls in der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine der nachfolgenden Fragen mit ‚Ja‘ beantwortet wird, ist diese Maßnahme entweder nicht erlaubt oder bedarf einer Genehmigung.

- Handelt es sich um einen nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft?
- Sind wildlebende, heimische Tierarten oder deren Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten unmittelbar betroffen oder vorhanden?
- Handelt es sich um einen Geschützten Landschaftsbestandteil oder Lebensraum?
- Ist die Maßnahme zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres geplant?
- Gibt es weitergehende Festsetzungen im Bebauungsplan?

Aufgrund der komplexen Rechtslage empfiehlt es sich, Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen. Die Mitarbeiter beraten Sie gerne.



Gesetzliche Vorgaben
Artenschutz
Sonderfälle und Ausnahmen
Gute fachliche Praxis



Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG)

Nach derzeit geltendem Naturschutzrecht muss zunächst geprüft werden, ob ein nachhaltiger Eingriff in Natur und Landschaft mit der geplanten Schnitt- oder Fällmaßnahme verbunden ist. Um dies zu klären, sollten Sie **vor** Beginn der Maßnahme Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufnehmen. Die Mitarbeiter beurteilen Ihr Vorhaben und beraten Sie über das konkrete Vorgehen sowie ggf. erforderliche Genehmigungen.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Bevor ein Gehölz geschnitten, gefällt oder gerodet werden kann, muss weiterhin ermittelt werden, ob es von wildlebenden Tieren der besonders oder streng geschützten Arten als Lebensstätte genutzt wird. Bei Vögeln ist dies in der Regel in der Brutzeit zwischen März und September der Fall. Baumhöhlen werden oftmals von Fledermäusen oder auch anderen Kleinsäugetern als Tageseinstand genutzt.

Allerdings können auch zwischen **01. Oktober und 28./29. Februar** verlassene Nester bei einem Gehölzschnitt oder einer Fällung nicht uneingeschränkt entfernt werden, da manche Arten sie über die Jahre mehrfach nutzen.

Für das Zurückschneiden und Fällen von Gehölzen gibt es gesetzliche Vorgaben.

Bei ausnahmslos allen Schnitt- und Fällmaßnahmen sind neben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ganzjährig die Belange des Artenschutzes zu beachten. Viele der bei uns heimischen, wildlebenden Tierarten, die in Bäumen, Gebüsch und Hecken leben, unterliegen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einem besonderen Schutz und dürfen demzufolge nicht getötet oder mutwillig gestört werden.

Zu diesen besonders geschützten Arten gehören z.B. alle heimischen Brutvogelarten, Fledermäuse, Kleinsäuger und Hornissen. Außerdem dürfen auch dauerhafte Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten, wie Baumhöhlen, Horste oder Nester, bei den Schnitt- und Fällmaßnahmen nicht zerstört werden.



Hornissenest



Waldohreule



Der Steinkauz besiedelt Höhlen in alten Obstbäumen.



Dieses gilt insbesondere für Greifvogelhorste oder Nester in Baumhöhlen. Während Höhlen im Sommer vorwiegend Spechten und anderen Vögeln als Niststätten dienen, werden sie im Winter gerne von Kleinsäugetern, wie z.B. Schläfern oder Fledermäusen, als Winterruhe- bzw. Winterschlafplatz genutzt. Auch Hornissen bauen ihre Nester gerne in Höhlen. Sind solche Nist- bzw. Brutstätten vorhanden, ist ein Eingriff in den Gehölzbestand untersagt, da sonst Tiere getötet oder die Fortpflanzungsstätten zerstört werden könnten. In Einzelfällen kann jedoch eine genehmigungspflichtige Umsiedlung der Tiere erfolgen.

Da ein Nachweis geschützter Arten für den Laien nicht immer leicht ist, sollte auch hier die Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

Zeiträume (§ 39 BNatSchG)

Hecken, Gebüsch und andere Gehölze dürfen in der Zeit vom **1. März bis 30. September nicht** zurückgeschnitten werden. Es gibt nur wenige Ausnahmen oder Sonderfälle, die einen Schnitt oder eine Fällung dennoch möglich machen (s.u.).

Bei Bäumen spielt der Standort eine wichtige Rolle: in Wäldern, Gartenbaubetrieben, Grünanlagen, Rensportanlagen, Friedhöfen sowie Haus- und Kleingärten dürfen sie unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange oder der genehmigungspflichtigen Sonderfälle ganzjährig geschnitten oder gefällt werden.

Schnitt- und Fällmaßnahmen an Straßenbäumen (egal ob Alleen oder Einzelbäume) oder auch an Bäumen in der freien Landschaft müssen ebenso wie bei Hecken inkl. dem ‚Auf-den-Stock-setzen‘ im o.g. Zeitraum unterbleiben.

Genehmigungspflichtige Sonderfälle

Sollte sich im Rahmen der Vorprüfung ergeben haben, dass weder die Jahreszeit noch das Vorkommen geschützter Arten einem Schnitt oder einer Fällung entgegenstehen, können zwei weitere Sonderfälle eine Genehmigung erforderlich machen:



Heckenbraunelle

Ist die Hecke oder der Baum Teil eines ‚Geschützten Landschaftsbestandteils‘ i.S.d. § 29 BNatSchG oder eines ‚Geschützten Biotops‘ i.S.d. § 30 BNatSchG muss ein Schnitt oder eine Fällung genehmigt werden. Zuständig für diese Genehmigung ist ebenfalls die untere Naturschutzbehörde.



Streuwiesen im Außenbereich sind als Lebensraum geschützt.



Landschaftsprägende Einzelbäume, oftmals als Naturdenkmal geschützt, dürfen nicht gefällt werden.

Des Weiteren sind Festsetzungen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan, wie z.B. der Erhalt landschaftsprägender Bäume oder die Anpflanzung von Bäumen zur inneren Durchgrünung des Baugebietes, bei einem Schnitt oder einer Fällung zu berücksichtigen.